

28. XI. 1916

82

**Die Beschlagnahme der Auslandsfische.** Gemäß der Bekanntmachung vom 30. September 1916 sind alle nach dem 7. Oktober 1916 aus dem Auslande eingeführten zubereiteten Fische und Zubereitungen von Fischen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft anzuliefern. Die bis zum Ablauf des 7. Oktober gekauften und bis zum Ablauf des 11. Oktober angemeldeten Waren wurden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Einfuhr bis zum 18. Oktober freigegeben; diese Frist wurde, um dem Handel entgegenzukommen, bis zum Ablauf des 30. November d. J. ausgedehnt. Da täglich bei der Zentral-Einkaufsgesellschaft Anträge auf weitere Ausdehnung der beschlagnahmefreien Einfuhr einlaufen, wird hierdurch bekanntgegeben, daß eine Verlängerung dieser Frist über den 30. November hinaus in keinem Falle bewilligt werden kann. Es unterliegen mithin alle nach dem 30. November aus dem Auslande eingeführten zubereiteten Fische und Zubereitungen von Fischen ohne jegliche Ausnahme der Beschlagnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft. Es können keinerlei Ausnahmen zugestanden werden, auch nicht für Nebenartikel.